



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bickenbach

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Gebührenerhebung	Seite 2
§ 2 Gebührenpflichtige	Seite 2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	Seite 3
§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	Seite 3
§ 5 Gebührenverzeichnis.....	Seite 3
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Seite 5



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Bickenbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 33 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bickenbach in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 27.05.2021 für den Friedhof der Gemeinde Bickenbach folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes der Gemeinde Bickenbach und ihrer Einrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Gemeinde Bickenbach zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist,
- d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes und ihrer Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden.
- (4) Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebührenverzeichnis

<u>Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung</u>		
G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s		Euro
	Nutzungsrecht, Grabräumung	
I.	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte, gemäß der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit	
1.	Reihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, gesamt - Nutzungsrecht je Stelle	740,00
2.	Reihengrab vom 6. Lebensjahr an, gesamt - Nutzungsrecht je Stelle	1.230,00
3.	Urnenerdrehengrab, gesamt - Nutzungsrecht je Stelle	600,00
4.	Urnennische/Urnenkammer (Urnenwand), gesamt - Nutzungsrecht je Stelle	600,00

II.	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte, gemäß der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit	
1.	Wahlgrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, gesamt - Nutzungsrecht je Stelle	850,00
2.	Wahlgrab vom 6. Lebensjahr an, gesamt - Nutzungsrecht je Stelle	1.430,00
3.	Doppelwahlgrab, gesamt - Nutzungsrecht für zwei Stellen	2.860,00
4.	Urnenerdwahlgrab, gesamt - Nutzungsrecht je Stelle	700,00
III.	Erwerb des Nutzungsrechts an weiteren Grabarten, gemäß der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit. Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Pflege über den gesamten Nutzungszeitraum.	
1.	Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, gesamt - Nutzungsrecht je Stelle	600,00
2.	Baumurnengrab mit Röhrensystem für eine Stelle, gesamt - Nutzungsrecht je Stelle - Grabpflege je Stelle	1.590,00 510,00 1.080,00
3.	Gemeinschaftsurnengrab, gesamt - Nutzungsrecht je Stelle - Grabpflege je Stelle	1.210,00 460,00 750,00
IV.	Bestattungen und Beisetzungen	
1.	Erdbestattung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	500,00
2.	Erdbestattung vom 6. Lebensjahr an	1.400,00
3.	Erdbestattung im Tiefengrab	1.800,00
4.	Beisetzung einer Urne in einem Reihen-, Wahl- oder Gemeinschaftsurnengrab	700,00
5.	Beisetzung einer Urne in eine Urnennische (Urnenwand) oder Baumurnengrab	350,00
6.	Zu Ziffer 1.- 5. können folgende Leistungen hinzugefügt werden: a) Benutzung der Trauerhalle b) Benutzung der Kühlzellen bis zu 3 Tagen jeder weitere Tag c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen jeder weitere Tag	200,00 70,00 20,00 28,00 9,00
V.	Grabverlängerungsgebühren je Grabstelle und Jahr, wenn nicht nachfolgend eine andere Grabstellenzahl genannt ist	
1.	für Wahlgrab	40,00
2.	für Urnenwahlgrab	30,00
3.	für Urnennische für 1 Urne	20,00
4.	für Urnennische für 2 Urnen	44,00

VI.	Umbettungsgebühren	
1.	Umbettung einer Leiche	800,00
2.	Umbettung einer Urne	250,00
VII.	Verwaltungsgebühren	
1.	Ausfertigung einer Graburkunde	12,50
2.	Umschreibung von Nutzungsrechten	16,00
3.	Genehmigung eines Grabmalantrages	20,00
4.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeiten	12,50
VII.	Grabräumungsgebühren:	
1.	Reihengräber und Wahlgräber	500,00
2.	Doppelwahlgräber	1.000,00
3.	Urnenerdahlgräber	350,00
4.	Baumurnengrab, Gemeinschaftsurnengrab, Urnennische	250,00
5.	Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	125,00

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung (Satzung) vom 4.2.2013 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bickenbach, den 31.05.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Markus Hennemann, Bürgermeister